

## Beschlussvorlage

<b>Bereich   Amt</b> Grundstücksabteilung	<b>Vorlagen-Nr.</b> 202/31/2020	<b>Anlagedatum</b> 09.11.2020
<b>Verfasser/in</b> Sutter, Heinz	<b>Aktenzeichen</b> 20 06 43 01	

## Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	07.12.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	10.12.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

## Verhandlungsgegenstand **Kalkulation der Wassergebühren 2021**

### Beschlussvorschlag

#### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

Der Gebührenbedarfsberechnung 2021 und den Vorschlägen Ziff. 1 – 4 und der Erhöhung der Verbrauchsgebühr von 1,30 €/ m<sup>3</sup> auf 1,53 €/ m<sup>3</sup> wird zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) gemäß beigefügter 3. Änderung.

#### Anlagen

Kalkulation Wassergebühren 2021

Änderung der Wasserversorgungssatzung

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro 448.500,00 €     nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro     nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja                       nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja                       nein

**unter**  
Entfällt

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja                       nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja                       nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage                                       nicht erforderlich

## Erläuterungen

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2021 wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2021 für die Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Sparte Wasserversorgung, erstellt. Sie ist mit Erläuterungen der Beschlussvorlage beigefügt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der ergangenen Rechtsprechung muss der Gemeinderat die grundlegenden Faktoren für die Gebührenkalkulation in den Fällen beschließen, in denen er nicht durch gesetzliche Vorgaben gebunden ist, sondern sein Ermessen ausüben kann.

Dies trifft zu bei:

### **1. Abschreibungsmethode**

Die Verwaltung schlägt für die Altanlagen wie bisher die degressive Abschreibung von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten vor. Deren Höhe ergibt sich aus dem Steuerrecht, sie liegt derzeit beim Dreifachen bzw. Zweifachen der linearen Abschreibungen.

Für Neuzugänge ab 2008 wird die lineare Abschreibung von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten angewandt.

### **2. Abschreibungssatz**

Der Abschreibungssatz errechnet sich aus der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände. Hierzu gibt es Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung – KGSt -, an denen sich die Verwaltung schon bisher orientiert hat.

Es wird vorgeschlagen, diese Nutzungsdauern (z.B. Bauwerke 50 Jahre, Rohrnetz 40 Jahre, Zähler 15 Jahre) weiterhin zugrunde zu legen.

### **3. Verwaltungskostenbeitrag**

Der Verwaltungskostenbeitrag wird wie bisher entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beschäftigten ermittelt. Dabei werden der jeweilige Gesamtaufwand sowie die zeitliche Inanspruchnahme zugrunde gelegt.

### **4. Ertragserzielung, Kostenüber- und -unterdeckungen**

Gemäß § 102 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 KAG können wirtschaftliche Unternehmen und Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Daher unterliegen diese Einrichtungen nicht dem Kostenüberdeckungsverbot. Kostenüberdeckungen werden daher nicht gebührensenkend eingerechnet.

Die Gebührenkalkulation ist die Grundlage für die Ermessensentscheidung des Satzungsgebers, ob und in welchem Umfang die Einrichtung einen Ertrag abwerfen soll.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung 2021 ergibt sich die Erforderlichkeit einer Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren von bislang 1,30 €/ m<sup>3</sup> auf 1,53 €/ m<sup>3</sup>.

Der Erhöhung der festgesetzten Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter von 1,30 € auf 1,53 € wird zugestimmt.

Eine entsprechende Änderung der Wasserversorgungssatzung ist erforderlich. Der 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) gemäß beigefügter Anlage wird zugestimmt.

**Begründung:**

In den vergangenen 3 Haushaltsjahren konnten die Erträge die Kosten gut kompensieren, sodass die Wasserverbrauchsgebühren konstant bei 1,30 €/ m<sup>3</sup> gehalten werden konnten. Die jetzige Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2021 prognostiziert nun, dass die Erträge weiter konstant bleiben würden, sich jedoch die laufenden Kosten stark erhöhen und zugleich aber auch die voraussichtliche Jahreswassermenge reduziert. Dies führt dazu, dass die bisherige Gebührenhöhe von 1,30 €/ m<sup>3</sup> nicht gehalten werden kann, und eine Erhöhung der Gebühren, zur Vermeidung einer Kostenunterdeckung, unumgänglich ist.

**Vergleich der umliegenden Kommunen**

<b>Gemeinde</b>	<b>Wassergebühren pro m<sup>3</sup> (netto)</b>
Lörrach	1,75 €
Schopfheim	1,60 €
Weil am Rhein	1,96 €
Bad Säckingen	1,58 €
<b>Durchschnitt</b>	<b>1,72 €</b>

Stadtkämmerin Kristin Schippmann wird in der Sitzung die buchhalterischen Hintergründe zusätzlich erläutern.